

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1721/2020
Amt/Aktenzeichen 20/20 45 41	Datum 07.10.2020	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am 27.10.2020			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Entscheidung	10.11.2020	Ö

Betreff: Unselbständige Stiftungen, rechtlich selbständige Stiftungen und Fonds hier: Abschreibungen 2019	
Mainz, .Oktober 2020	Mainz, 12.Oktober 2020
	gez.
Dr. Eckart Lensch Beigeordneter	Günter Beck Bürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen beschließt die überplanmäßige Bereitstellung in Höhe von insgesamt 238.707,65 Euro im Haushaltsjahr 2020 für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2019.

1. Sachverhalt

Gemäß § 35 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sind bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu mindern.

Als Abschreibung wird der Werteverzehr von abnutzbaren Vermögensgegenständen bezeichnet. Sie dient dazu, die Anschaffungs- und Herstellungskosten periodengerecht und erfolgswirksam zu erfassen und auf die Nutzungsdauer zu verteilen.

Abschreibungen werden als Aufwendungen im Ergebnishaushalt verbucht. Sie sind nicht zahlungswirksam. Die Abschreibungen vermindern das Ergebnis und damit auch den Betrag, der als Haushaltsausgabereinst ins Folgejahr übertragen werden kann. Somit würden

- der Fürsorgestiftung
- der Schott-Braunrasch'schen Stiftung
- der Stiftung Bürgerliche Hospizien
- dem Exjesuiten und Welschnonnen Schulfonds und
- der Jakob-Kleintz-Stiftung

die über abzuschreibendes Vermögen verfügen, erzielte Erträge vorenthalten werden. Die Erträge könnten nicht in voller Höhe satzungsgemäß verwendet werden.

Um dies zu vermeiden, sind bei den Stiftungen und Fonds bei der Ermittlung der Haushaltsausgabereinst nur die tatsächlich zahlungswirksamen Vorgänge zu berücksichtigen, d.h. das Ergebnis ist um die Abschreibungen zu bereinigen, indem in Höhe der Abschreibungsbeträge zusätzliche Mittel im Ergebnishaushalt nachbewilligt werden.

2. Lösung

Nachbewilligung von zusätzlichen Haushaltsmitteln in Höhe der Abschreibungsbeträge im Ergebnishaushalt des jeweiligen Kostenrechnungskreises. Im Falle einer investiven Verwendung (z.B. Finanzanlage) werden die Haushaltsmittel im konsumtiven Bereich gesperrt und im investiven Bereich zur Verfügung gestellt.

3. Alternative

Keine

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Geschlechtsneutral.

5. Finanzierung

Nachbewilligung von Haushaltsmitteln in Höhe der Abschreibungsbeträge im Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2019:

- | | |
|------------------------------------|----------------|
| Für den Kostenrechnungskreis 1000: | |
| ➤ Fürsorgestiftung | 714,00 Euro |
| ➤ Schott-Braunrasch'sche Stiftung | 13.500,41 Euro |

Für den Kostenrechnungskreis 3000:	
➤ Stiftung Bürgerliche Hospizien	207.318,89 Euro
➤ Exjesuiten und Welschnonnen Schulfonds	13.503,46 Euro
➤ Jakob-Kleintz-Stiftung	3.670,89 Euro
 Gesamt	 <u>238.707,65 Euro</u>